



Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

An die Schulträger
im Landkreis Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Günter Möck

Haydnstraße 5 - 7
72766 Reutlingen

Zimmer: 2.29

Telefon: 07121 480 3331

Fax: 07121 480 1834

E-Mail: G.Moeck@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

33/3-206.04-mg

20.11.2025

**Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten des
Landkreises Reutlingen (SBKS) ab 1.1.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2018 ist das Defizit in der Schülerbeförderung von rund 0,97 Mio EUR auf rund 1,75 Mio. EUR im Jahr 2024 gestiegen. Grund dafür sind zum einen nicht dynamisierte Zuweisungen des Landes zur Finanzierung der Schülerbeförderungskosten und zum anderen gestiegene Kosten für Verkehre.

Neben den steigenden Kosten für die Betriebsleistungen im ÖPNV sind auch die Kosten für die Sonderbeförderungen zu den SBBZ aufgrund gestiegener Lohn- und Energiekosten und gestiegener Schülerzahlen deutlich angestiegen.

Vor diesem Hintergrund und der aktuell herausfordernden Haushaltslage des Landkreises hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen in seiner Sitzung am 15.10.2025 folgende ab 1.1.2026 gültige Anpassungen an der Satzung beschlossen:

1. Einführung einer Eigenanteilsspflicht für Kinder an Grundschulen, in Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie für Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Höhe von 70% des günstigsten Zeitfahrtscheins für Schülerinnen und Schüler im naldo. Das sind ab 1.1.2026 monatlich 34,40 EUR (= 70% des Fahrpreises des Deutschlandticket JugendBW mit monatlich 49,09 EUR ab 1.1.2026).
2. Erhöhung der Eigenanteilsspflicht für Schülerinnen und Schüler an SBBZ Einrichtungen ab Klasse 5 auf 70% des günstigsten Zeitfahrtscheins für Schülerinnen und Schüler im naldo. Das sind ab 1.1.2026 monatlich 34,40 EUR (= 70% des Fahrpreises des Deutschlandticket JugendBW mit monatlich 49,09 EUR ab 1.1.2026).

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



3. Erhöhung der Eigenanteilsspflicht für Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen und Werkrealschulen auf 100% des günstigsten Zeitfahr Scheins für Schülerinnen und Schüler im naldo. Das sind ab 1.1.2026 monatlich 49,09 EUR (= 100% des Fahrpreises des Deutschlandticket JugendBW mit monatlich 49,09 EUR ab 1.1.2026).
4. Alle anderen Schülerinnen und Schüler (Gemeinschaftsschüler, Realschüler, Gymnasiasten und Schüler an Beruflichen Schulen) zahlen ab 1.1.2026 ebenfalls 100% des günstigsten Zeitfahr Scheins für Schülerinnen und Schüler im naldo. Das sind ab 1.1.2026 monatlich 49,09 EUR (= 100% des Fahrpreises des Deutschlandticket JugendBW mit monatlich 49,09 EUR ab 1.1.2026).

Die Eigenanteile sind nur für 11 Schulmonate zu bezahlen. Für den Monat August wird kein Eigenanteil erhoben.

5. Als weitere Sparmaßnahme beteiligt sich der Landkreis ab 1.1.2026 im Rahmen der Erstattung notwendiger Beförderungskosten nur noch an den Kosten für den günstigsten Zeitfahr Schein für Schülerinnen und Schüler im naldo, das ist derzeit das Deutschlandticket JugendBW. Er übernimmt ab 1.1.2026 nicht mehr die Kosten für die deutlich teureren Schülermonatskarten und begrenzt die Erstattung auf das kostengünstigere Deutschlandticket JugendBW.

Die veränderten Eigenanteile werden von den Eltern beim Fahrkartenbezug in unserem Onlinebestellverfahren erhoben.

Bei Schülern in der Sonderbeförderung erheben die Schulträger die o.g. Eigenanteile von den Eltern und ziehen diese bei den Eltern ein.

6. Die Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten an die Schulträger (innerer Schulbetrieb) gewährt der Landkreis ab 1.1.2026 nicht mehr. Von dieser Streichung sind dabei Fahrten zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht, Sportunterricht, Werkstattunterricht oder sonderpädagogischem Unterricht betroffen, wenn dieser nicht an der Schule selbst, sondern an einer anderen Unterrichtsstätte stattfindet und zum Erreichen dafür Beförderungskosten anfallen.
7. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für den Schulweg wird die Vergütung an die Eltern und Schüler für den Einsatz eines PKWs je Kilometer gefahrene Strecke ab 1.1.2026 an den in § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg festgesetzten Vergütungssatz angepasst (aktuell 30 Cent pro Kilometer).
8. Der Stundensatz für den Einsatz von Begleitpersonen in der Sonderbeförderung zu den SBBZ wird an die Vorgaben des Mindestlohngesetzes angepasst (ab 1.1.2026 13,90 EUR pro Stunde Einsatzzeit)

Die Änderungssatzung wurde mittlerweile öffentlich bekannt gemacht. Der geänderte Satzungstext tritt damit mit Wirkung ab 1.1.2026 in Kraft und kann auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.kreis-reutlingen.de/satzung/Satzung-zur-Erstattung-von-Schuelerbefoerderungskosten-queltig-ab-01-01-2026-statute5076> heruntergeladen werden.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihre Schulen, deren Eltern und Schüler weiter. Bei ergänzenden Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Günter Möck